



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 19. JUNI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 9. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ JASSBACH; FLÄCHENBEDARF PROVISORIUM CYBER

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 9. Dezember 2022 das Projekt zur Erstellung eines Provisoriums für die Ausbildung Cyber auf dem Waffenplatz Jassbach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Folgende Stellungnahmen liegen vor:
 - Gemeinde Linden, Fachbericht vom 13. Februar 2023;
 - Kanton Bern, Stellungnahme vom 1. März 2023;
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 24. März 2023.
3. Die Gesuchstellerin nahm am 8. Mai 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
4. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es örtlich begrenzt ist, keine schutzwürdigen Interessen Dritter ersichtlich und keine erheblichen Auswirkungen auf Raumordnung und Umwelt zu erwarten sind (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Waffenplatz Jassbach soll für den Ausbildungslehrgang Cyber ein Provisorium erstellt werden. Das Provisorium beinhaltet zwei Schulungsräume sowie Büro- und Nebennutzflächen wie Technik- und Sanitärräume. Das Provisorium soll ab 2024 bis zum Bezug der Neubauten Cyber betrieben und anschliessend zurückgebaut werden. Das Provisorium wird in vorfabriziertem Holzelementbau auf einem bestehenden Parkplatz innerhalb des umzäunten Waffenplatzareals erstellt. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Linden

Die Gemeinde Linden unterstützte das Bauvorhaben in ihrem Fachbericht und stellte folgende Anträge:

- (1) Für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung sei ein ausführliches Gewässerschutzkonzept zur Überprüfung vor Baubeginn nachzureichen.
- (2) Mindestens einen Monat vor Baubeginn sei bei der Bewilligungsbehörde ein Plan mit der detaillierten Entwässerung zur Genehmigung einzureichen. Darin haben sämtliche Leitungen und Schächte inkl. deren Dimensionen ersichtlich zu sein.
- (3) Die Leitungen und Schächte seien vor dem Einbetonieren resp. Überdecken rechtzeitig der Bühler + Dällenbach Ingenieure AG anzumelden, damit sie eingemessen und abgenommen werden können. Für die Abnahme könnten Kanalfernsehaufnahmen sowie eine Dichtheitsprüfung der Leitung zu Lasten der Gesuchstellerin verlangt werden.
- (4) Der Baubeginn und -abschluss seien der Gemeindeverwaltung Linden zu melden.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern hatte in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen das Projekt und formulierte folgende Anträge:

- (5) Im Falle einer Versickerung dürfe das anfallende Regenabwasser nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden (Versickerungsmulde), wobei die Mächtigkeit der Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen müsse. Einer allfälligen Versickerungsmulde sei ein ausreichend dimensionierter Schlammsammler mit Tauchbogen vorzuschalten.
- (6) Auf Dachflächen (z. B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, seien nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien zu verwenden. Weiter zugelassen seien Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei denen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der Information des BAFU vom 1. November 2017 über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen eine Belastungsklasse «gering» des Regenwassers nachgewiesen werden kann.
- (7) Das «Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» (Januar 2023) sei zu beachten.
- (8) Die vom Provisorium erzeugten Lärmemissionen seien vorsorglich soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sei. Es sei jedoch mindestens der Planungswert einzuhalten.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme folgende Anträge:

- (9) Die Auflagen und Hinweise der kantonalen Stellungnahme zur Entwässerung seien zu berücksichtigen.
- (10) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen und die Qualität der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen, insbesondere sei unverschmutztes Boden, Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig zu verwerten. Das Entsorgungskonzept solle auch die zu entsorgenden schadstoffbelasteten Abfälle aus den untersuchten Gebäudeteilen enthalten. Der Bericht der Schadstoffuntersuchung der Gebäude sei ebenfalls einzureichen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 8. Mai 2023 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden: Die Anträge könnten im Projekt berücksichtigt werden oder seien schon berücksichtigt worden.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben werden weder geschützte noch schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beeinträchtigt.

b. Gewässerschutz und Entwässerung

In ihrer Stellungnahme wies die Gemeinde darauf hin, dass die Abwasserentsorgung Gegenstand des Abwasserentsorgungsvertrags vom 28. Juni 2017 sei. Gestützt auf Artikel 7 des Infrastrukturvertrags seien die zusätzliche Abflussmenge sowie allfällige zusätzlich berechnete Flächen in einem Gewässerschutzkonzept auszuweisen. Die Gewässerschutzbewilligung erfolge nach der professionellen Überprüfung durch ein beauftragtes Ingenieurbüro. Entsprechend stellte die Gemeinde den Antrag, dass für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung ein ausführliches Gewässerschutzkonzept zur Überprüfung vor Baubeginn nachzureichen sei (1).

Der Antrag ist sachgerecht und wird daher gutgeheissen und nachfolgend als Auflage übernommen.

Weiter verlangte die Gemeinde, dass spätestens ein Monat vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde ein Plan mit der detaillierten Entwässerung einzureichen sei. Darin hätten sämtliche Leitungen und Schächte inkl. deren Dimensionen ersichtlich zu sein (2). Rechtzeitig vor der Einbetonierung resp. Überdeckung der Leitungen und Schächte seien diese anzumelden, damit sie eingemessen und abgenommen werden können. Für die Abnahme könnten Kanalfernschaufnahmen sowie eine Dichtheitsprüfung der Leitung zu Lasten der Gesuchstellerin verlangt werden. (3). Die Anträge sind sachgerecht und werden daher gutgeheissen und nachfolgend als Auflagen übernommen.

In seiner Stellungnahme ging der Kanton mangels entsprechender Angaben im Gesuchsdossier davon aus, dass das Regenabwasser in die bestehende Platzentwässerung eingeleitet wird. Im Falle einer Versickerung dürfe das anfallende Regenabwasser nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden, wobei die Mächtigkeit der Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen müsse. Einer allfälligen Versickerungsmulde sei ein ausreichend dimensionierter Schlammsammler mit Tauchbogen vorzuschalten (5). Auf Dachflächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürften nur pestizidfreie Abdichtungs- und Wurzelschutzmaterialien oder Abdichtungs- und Wurzelschutzmaterialien, bei denen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der Information des BAFU vom 1. November 2017 über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen eine Belastungsklasse «gering» des Regenwassers nachgewiesen werden kann, verwendet werden (6). Das BAFU schloss sich in seiner Stellungnahme der kantonalen Beurteilung an und beantragte, dass die entsprechenden Anträge zu berücksichtigen seien (9).

In ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2023 schreibt die Gesuchstellerin, dass sie die Anträge im Projekt berücksichtigen werde oder schon berücksichtigt habe. Gemäss den Angaben im Projektdossier wird das Provisorium auf einem bestehenden, befestigten Parkplatz errichtet und an die bestehenden Abwasser- und Regenabwassernetze angeschlossen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die generelle Entwässerungsplanung (GEP). Das Regenwasser wird demnach in die bestehende Platzentwässerung eingeleitet, womit Antrag (5) des Kantons als gegenstandslos abgeschrieben wird. Antrag (6) erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Er wird daher gutgeheissen und vorsorglich als Auflage verfügt.

c. Abfall

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme, dass das «Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» (Januar 2023) zu beachten sei (7). In seiner Stellungnahme stellte das BAFU fest, dass im Gesuchsdossier beschrieben werde, dass der Abfall mittels Mehrmuldenkonzept gesammelt und durch eine regionale Entsorgungsfirma abtransportiert wird. Die Art, die Menge, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung der Abfälle seien im Bericht nicht erwähnt. Die Vorgaben von Artikel 16 der Abfallverordnung (VVEA; SR 841.600) seien noch nicht erfüllt. Vor Baubeginn sei ein detailliertes Entsorgungskonzept zu erstellen und dem BAFU einzureichen. Bestehe ein Verdacht auf umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe in den Bauabfällen der rückzubauenden Gebäude, sei vorgängig ein Gebäudecheck auf diese Schadstoffe durchzuführen. Dieser Bericht sei vor Baubeginn dem BAFU einzureichen. Die Entsorgungen der schadstoffbelasteten Bauabfälle seien im Entsorgungskonzept darzustellen. Das kantonale Amt für Wasser und Abfall mache in einem Merkblatt vom 1. Januar 2023 betreffend Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen darauf aufmerksam, dass bei Abbrüchen mit mehr als 200 m³ Bauabfällen der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept einzureichen sei. Das BAFU stellte einen entsprechenden Antrag (10).

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass die Nutzungsdauer des neuen Provisoriums zum heutigen Zeitpunkt nicht im Detail bekannt ist. Es soll gemäss den Angaben im Projektdossier bis zum Bezug der Neubauten Cyber betrieben und anschliessend zurückgebaut werden. Es ist somit davon auszugehen, dass der provisorische Bau einige Jahre Bestand haben wird. Vor diesem Hintergrund scheint ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn nicht sinnvoll. Der Rückbau des Provisoriums und die Entsorgung der Bauabfälle werden zu gegebener Zeit unter Be-

rücksichtigung der dannzumal geltenden Vorschriften zu beurteilen bzw. Gegenstand des Plangenehmigungsgesuchs für die Neubauten Cyber sein. Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen und nachfolgend als Auflage verfügt.

d. Lärm während der Bau- und Betriebsphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt vorliegend mehr als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie des BAFU für die Bauarbeiten keine Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind, vorausgesetzt die Bauarbeiten finden werktags zwischen 07.00 und 12.00 Uhr bzw. 13.00 und 19.00 Uhr statt. Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen.

Betreffend den Lärm während der Betriebsphase stellte der Kanton fest, dass das Provisorium als neue ortsfeste Anlage gelte. Er beantragte, dass die von ihr erzeugten Lärmemissionen vorsorglich soweit zu begrenzen seien, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie müsse jedoch mindestens den Planungswert einhalten (8). Bei Umsetzung der Vollzugshilfen 6.20 und 6.21 des Cercle Bruit werde eine unzulässige Lärmbelastung der angrenzenden lärmempfindlichen Räume in Bezug auf die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kälteanlagen etc. nicht erwartet.

Der Standort des Provisoriums liegt innerhalb des bestehenden Waffenplatzareals und fernab von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen. Der Antrag zur vorsorglichen Begrenzung der Lärmemissionen entspricht dem Inhalt von Art. 7 LSV. Die Wiederholung von gesetzlichen Bestimmungen in der Plangenehmigungsverfügung erübrigt sich. Der Antrag wird als gegenstandslos abgeschrieben.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie ist die Massnahmenstufe A vorzusehen. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 9. Dezember 2022, in Sachen

Waffenplatz Jassbach; Flächenbedarf Provisorium Cyber

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 9. Dezember 2022
- Baubeschrieb vom 22. September 2022
- Baubeschrieb Elektro vom 7. März 2021
- Fachbericht HLKS (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär) vom 22. Juni 2022
- Planbegutachtung des SECO vom 2. August 2022

- Plan Nr. 04195 PC 2 101, Grundriss Situation, 1:500 / 1:2000, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 201, Grundriss Erdgeschoss, 1:100, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 202, Grundriss Obergeschoss, 1:100, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 205, Fassaden Ost / Nord, 1:100, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 204, Fassaden Süd / West, 1:100, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 205, Schnitte, 1:100, undatiert
- Plan Nr. 04195 PC 2 102, Grundriss Werkleitungen, 1:500 / 1:2000, undatiert

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Linden spätestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Gewässerschutz und Entwässerung

- c. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Gemeinde Linden ein ausführliches Gewässerschutzkonzept zur Überprüfung nachzureichen.
- d. Spätestens einen Monat vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Gemeinde Linden ein Plan mit der detaillierten Entwässerung zur Überprüfung einzureichen. Darin sollen sämtliche Leitungen und Schächte inkl. deren Dimensionen ersichtlich sein.
- e. Die Leitungen und Schächte sind vor der Einbetonierung resp. Überdeckung rechtzeitig der Bühler + Dällenbach Ingenieure AG anzumelden, damit sie eingemessen und abgenommen werden können. Für die Abnahme können Kanalfernsehaufnahmen sowie eine Dichtheitsprüfung der Leitung zu Lasten der Gesuchstellerin verlangt werden.
- f. Auf Dachflächen (z. B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, sind nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien zu verwenden. Weiter zugelassen sind Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei denen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der Information des BAFU vom 1. November 2017 über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen eine Belastungsklasse «gering» des Regenwassers nachgewiesen werden kann.
- g. Das «Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» (Januar 2023) ist zu beachten.

Abfall

- h. Im Rahmen der Projektierung der definitiven Neubauten Cyber hat die Gesuchstellerin für den Rückbau des Provisoriums ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und in das Plangenehmigungsgesuch zu integrieren. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen und die Qualität der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen, insbesondere ist unverschmutztes Boden, Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig zu verwerten. Das Entsorgungskonzept soll auch die zu entsorgenden schadstoffbelasteten Abfälle enthalten.

Luftreinhaltung

- i. Für die Bauarbeiten ist die Massnahmenstufe A gemäss der Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU umzusetzen. Die Massnahmen sind konkret auszuformulieren und in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

Diverses

- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, sofern sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Stab, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung Linden, Dorfplatz 2, Postfach 33, 3673 Linden (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- FUB ZEO
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)